Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg
NÜRNBERGER

Voraussetzungen zur Verweisbarkeit in der Berufsunfähigkeitsversicherung

der Versicherte muß eine andere Tätigkeit ausüben können

JA → NEIN → **keine Verweisung möglich**

der Versicherte muß die Ausbildung und Erfahrung für eine andere Tätigkeit besitzen

JA → NEIN → **keine Verweisung möglich**

die Arbeitsbedingungen der anderen Tätigkeit müssen in etwa gleich sein

JA → NEIN → **keine Verweisung möglich**

das Einkommen und die Wertschätzung (Lebensstellung) darf durch die andere Tätigkeit nicht wesentlich reduziert werden

JA → NEIN → **keine Verweisung möglich**

das Versicherungsunternehmen (VU) muß dem Versicherten nachvollziebar darlegen, daß er eine andere berufliche Tätigkeit unter Einhaltung der zuvor genannten Kriterien ausüben könnte bzw. bereits ausübt

JA

abstrakte Verweisbarkeit

der Versicherte kann unter Berücksichtigung der zuvor genannten Voraussetzungen eine berufliche Tätigkeit ausüben. Die Arbeitsmarktlage kann unberücksichtigt bleiben.

konkrete Verweisung

der Versicherte arbeitet aus eigenem Entschluß bereits in einem Beruf, der die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt

Verzicht auf die **"abstrakte Verweisbarkeit "** bei unseren IBU Comfort und BU Comfort -Zusatz-Tarifen
Die versicherte Person gilt auch dann als berufsunfähig, wenn sie eine andere als die bisherige Tätigkeit zwar ausüben kann, aber nicht konkret ausübt.